

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für Juli, August und September, K 8000.—, im Inland mit Postverendung, K 10000.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland, K 20.000.—, einzelne Nummer, K 1000.—. Einschaltungen kosten K 1500.— der Zeilenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 32.

Sonntag, 10. August 1924.

55. Jahrg.

Wochentalender: Sonntag, 10. August, Laurentz, Montag, 11. Susanna, Dienstag, 12. Klara, Mittwoch, 13. Kassian, Donnerstag, 14. Athanasia, Freitag, 15. Maria Himmelfahrt, Samstag, 16. Joachim, Rochus.

Märkte in Dornbirn: 23. September, 7. Oktober, 21. Oktober, 18. November, 6. Dezember.

Rundmachungen.

Anmeldung zur Eigenjagd.

Jene Grundbesitzer der Gemeinde Dornbirn, welche für die kommende Jagdpachtperiode, d. i. für die Zeit vom 1. Feber 1925 bis 1. Jänner 1930 auf Grund der §§ 4, 5 und 6 Vorarlberger Jagdgesetz vom 20. 11. 1904 L.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1907 die Befugnis zur Eigenjagdberechtigung auf ihrem Grundbesitz, welche ein zusammenhängendes Ganzes mit mindestens 115 ha Ausdehnung haben muß, beanspruchen, werden hiemit aufgefordert, diesen Anspruch binnen sechs Wochen hieramts anzumelden und durch Vorlage eines bestätigten Grundbuchauszuges resp. Grundbesitzbogens sowie einer beglaubigten Kopie aus der Katastralmappe zu begründen.

Bereits in früheren Jagdpachtperioden zurannte Eigenjagden sind ebenfalls bei sonstiger Auscheidung für die kommende Jagdpachtperiode innerhalb obiger Frist anzumelden. Hiesfür genügt der Nachweis der bereits früher erfolgten Anerkennung des Eigenjagdgebietes durch Vorlage des ersten Auerkennungsdekretes. Falls dies jedoch in Verlust geraten ist, ist ebenfalls ein auf seine derzeitige Richtigkeit bestätigter Grundbesitzbogen vorzulegen.

Behufs eventueller Feststellung von Vorpachtrechten im Sinne des § 14 Jagd-Gesetz haben die Eigenjagdbesitzer ihre Erklärungen über Inanspruchnahme solcher Vorpachtrechte innerhalb obiger Frist anher zu erlaten.

3486

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.
Graf o. h.

Verkauf von Nugholz.

In der Niedere werden einige Abteilungen Fichten- und Tannenstämme verkauft.

Nähere Auskunft erteilt das Forstpersonal bei der Beschäftigung.

Zusammenkunft am Montag, den 11. August, um 8 Uhr früh, beim Lagerplatz Waldried.

3473

Der Bürgermeister: E. Luger.

Verbot der Mitnahme von Hunden

in Lebensmittelgeschäfte und Gastwirtschaften.

Es mehren sich die Klagen daß manche Leute davon nicht absehen wollen, ihre Hunde auch in Lebensmittelgeschäfte und Gastwirtschaften mitzunehmen. Dieser Unfug ist eine Rücksichtslosigkeit gegen andere Leute, da sich daraus verschiedene Unzulänglichkeiten und gesundheitliche Gefahren ergeben. Das Verbot, Hunde in Lebensmittelgeschäften und Gastwirtschaften mitzunehmen ist nicht aufgehoben und wird hiemit neuerlich in Erinnerung gebracht. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, in ihren Verkauf- und Betriebsräumlichkeiten an leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag die Kunden auf das strenge Verbot aufmerksam zu machen. Die Polizei, sowie die Lebensmittelkontrollorgane haben strenge Befolgung, die Befolgung dieser Rundmachung zu überwachen und Zuwiderhandelnde unnahehaftig zur Anzeige zu bringen. Uebertretungen dieses Verboles sind über hiezu eigens ergangenen behördlichen Auftrag rücksichtslos zu ahnden.

Der Bürgermeister: E. Luger.

3442

Geschäftszahl E 381/24-13.

Versteigerungs-Edikt.

Am 29. September 1924, vormittags 8 Uhr findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 34 die Zwangsversteigerung der Liegenschaften

1. Grundbuch Dornbirn, Einl.-Z 5077, Sp. 705/2 Bohnhaus Nr. 14, Sägerstraße, mit Hofraum von 1 ar 17 m², Sp. 7082, Wieje von 4 ar 17 m²,
2. Grundbuch Hohenems, Einl.-Z 2759, Sp. 3320, Gatter-Säge-Äder mit 17 ar 34 m² flatt.

Schätzwert zu Partie 1	105.000.000 Kr.,
" " " 2	1.500.000 "
Geringstes Gebot: zu Partie 1	52.000.000 Kr.,
" " " " 2	1.000.000 "

Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens beim Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteile eines gutgläubigen Er-